



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Baugesetzbuch

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Kommune die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Kommune.

Eingangsvermerk KC:

Eingegangen am

13. Nov. 2025

Kling Consult GmbH

1. Stadt Thannhausen		AZ KC: 5977-405-KCK · fre-wd	
☒ Änderung des Flächennutzungsplanes „Nasskiesausbeute-Burg IV“, Gemarkung Burg	☒ Landschaftsplan mit Umweltbericht		
☐ Bebauungsplan „...“	☐ mit integriertem Grünordnungsplan ☐ mit Umweltbericht		
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan			
☐ Sonstige Satzung			
Verfahrensstand: Vorentwurf			
☒ Frist für die Stellungnahme: 12. Dezember 2025			
☐ Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)			
2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange			
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und E-Mail-Adresse)			
Friederichsbadparking Bezirk Schwaben, Mörgenstr. 50, 87775 Salgen			
2.1	☐ keine Anregungen		
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Baugesetzbuch

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Nachfolgenrechnung Nr. 8, Seite 8 Flächennutzungsplan

Die Ausübung der Fischerei zur fischereilichen Bewirtschaftung

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage; insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

sowie Hege und Pflege des Gewässers und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten, artenreichen u. gesunden Fischbestandes (Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften) ist zu gewährleisten (siehe BayFischG und AU BayFischG)

stella.nahmen@klingconsult.de

Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach


Unterschrift, Dienstbezeichnung
Fachberater für Fischereiwesen
Mörgener Str. 50
87775 Salgen

Salgen, 13.11.2025

Ort, Datum

Günzburg, 8. Januar 2026, Az. 6100

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Nasskiesausbeute-Burg IV“ durch die Stadt Thannhausen**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 28.10.2025**

Die Stadt Thannhausen beabsichtigt, den Flächennutzungsplan für den Bereich „Nasskiesausbeute-Burg IV“ westlich des Stadtteils Burg zu ändern. Damit soll die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung von neuen Abbauflächen zur standortnahen Rohstoffgewinnung geschaffen werden.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Ortsplanung

Mit der Planung besteht aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich Einverständnis. Voraussetzung hierfür ist jedoch die wasserrechtliche Zustimmung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Unter Ziffer 12.8 des Umweltberichts werden Ausführungen zu Planungsalternativen getroffen. Es wird argumentiert, dass keine Alternativen zur Verfügung stehen, da durch den Regionalplan die Bereiche für den Kiesabbau vorgegeben sind. Im Hinblick auf die Vollständigkeit des Umweltberichts ist die Alternativenprüfung zu ergänzen. Es sollte zumindest noch ausgeführt werden, ob es noch weitere Vorranggebiete im Stadtgebiet gibt und warum man sich für das planungsgegenständliche Vorranggebiet entschieden hat.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherstellungsgesetz noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.



Überschwemmungsgebiet

Das Vorhaben liegt zum Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Mindel, der übrige Bereich im Überschwemmungsgebiet HQ extrem (~ HQ 1000). Mit den Ausführungen hierzu besteht Einverständnis.

Kiesabbau

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Kiesabbau. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung beinhaltet bereits detaillierte Darstellungen zum Zielzustand, also der Rekultivierung. Soweit ersichtlich besteht mit den vorliegenden Ausführungen Einverständnis.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen des erforderlichen nachgelagerten Wasserrechtsverfahrens noch Änderungen ergeben können, da eine fachliche und technische Durchführbarkeit erst vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie von der unteren Naturschutzbehörde und den weiteren zu beteiligenden Fachstellen zu prüfen ist. Es kommt regelmäßig vor, dass Pläne mehrfach geändert werden müssen, um den fachlichen Anforderungen der Fachstellen zu entsprechen.

Es ist außerdem zu beachten, dass sich direkt angrenzend an das vorliegende Plangebiet ebenfalls ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zum Kiesabbau mit paralleler Flächennutzungsplanänderung im Aufstellungsverfahren befindet („Nasskiesausbeute-Burg III“). Es sollte beachtet werden, dass aufgrund des bereits massiv ausgebeuteten Umfelds die Hydrogeologie besonders zu berücksichtigen ist. Ob eine Beeinträchtigung aufgrund der abgeschlossenen und aktiven Abbaufahren im Umkreis vorliegt, ist zu klären. Ebenso sind bereits im Verfahren befindliche Planungen zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung Dritter durch den Kiesabbau ist auszuschließen.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Die weiteren naturschutzrechtlichen Belange – Abarbeitung der Eingriffsregelung mit Eingriffs-/Ausgleichsbewertung und -Bilanzierung, Festsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen und deren Pflege, die Entwicklung und dauerhafte Sicherung für Zwecke des Naturschutzes sowie artenschutzrechtliche Betroffenheiten - sind im weiteren Bauleitplanungsverfahren zu klären.

Immissionsschutz

Immissionsschutzfachlich wesentliche Auswirkungen sind auf Grund der großen Entfernung zu den nächstliegenden relevanten Immissionsorten nicht zu erwarten. Alle notwendigen Transportwege und der Zugang zum öffentlichen Straßennetz sind aus der bisherigen benachbarten Kiesausbeutung vorhanden.

Die nächstliegende Wohnbebauung ist in rd. 800 m Entfernung nordöstlich des Abbaubereiches der Ortsteil Bayersried der Gemeinde Ursberg.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.

Verkehrswesen

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist von der Flächennutzungsplanänderung "Nasskiesausbeute-Burg IV" der Stadt Thannhausen nicht tangiert.

Das Staatliche Bauamt in Krumbach ist als Straßenbaulastträger der Staatsstraße St 2025 zu beteiligen.

Abwehrender Brandschutz

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes besteht mit dem Planungsvorhaben Einverständnis.

Gesundheitswesen

In Zusammenschau der Planungsunterlagen ergeben sich in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Günzburg keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Es wird gebeten, immissionsschutzrechtliche, bodenschutzrechtliche und wasserrechtliche Besonderheiten des Standortes nach Maßgabe der zuständigen Behörden zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Sonstiges

Für die Planzeichnung wurde nicht der aktuelle Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Thannhausen verwendet. Die unmittelbar angrenzenden Flächennutzungsplanänderungen „Nasskiesausbeute Burg II“, rechtswirksam seit 22.03.2011 und „Nasskiesausbeute Burg III“, rechtswirksam seit 22.10.2025, fehlen und sind zu ergänzen.

In der Planzeichnung sind die Flächen für den Kiesabbau und die Flächen für Wiederverfüllungen planerisch darzustellen (Zackenlinie mit entsprechendem Symbol, siehe Nr. 11 der PlanZV). In der Zeichenerklärung sind dementsprechend die Symbole „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen – Kiesabbau“ sowie „Flächen für Aufschüttungen“ zu ergänzen.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 28.10.2025**

**Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Nasskiesausbeute-Burg IV“ durch die Stadt Thannhausen**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 8. Januar 2026

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach

per Email an stellungnahmen@klingconsult.de

Telefon:	0731 / 17608-0
Telefax:	0731 / 17608-33
E-Mail:	sekretariat@rvdi.de
Homepage:	www.rvdi.de
Ihr Aktenzeichen:	5977-405-KCK
Ihr Schreiben vom:	11.11.2025
Unser Zeichen:	#10-008B ww
Datum:	12.11.2025

Änderung des Flächennutzungsplanes „Nasskiesausbeute-Burg IV“, Stadt Thannhausen, Gemarkung Burg – Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: regionalplanerische Stellungnahme

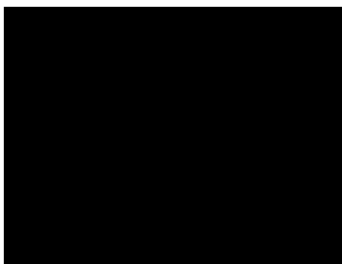
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Anhörung zu o. g. Verfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Gemäß Plansatz B IV 3 Z (9) des Regionalplans Donau-Iller sind raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu konzentrieren. Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebiets Thannhausen-Bayersried. Die vorgelegte Planung entspricht daher den Zielen der Raumordnung.

Durch Plansatz B IV 3 Z (3) des Regionalplans werden außerdem die Folgefunktionen für alle Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt. Für das im vorliegenden Verfahren betroffene Vorranggebiet Thannhausen-Bayersried sind dies Naturschutz, Landschaftssee und ggf. Landwirtschaft. Gemäß vorliegender Planunterlagen wird auch dieses Ziel berücksichtigt.

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen daher keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**gemäß ☐ § 4 Abs. 1 BauGB ☐ § 4 Abs. 2 BauGB ☐ § 4 a Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom/Anruf vom

Anlage/n

1 ☐ **Flächennutzungsplan**☐

Änderung

☐ **Bebauungsplan**☐

Änderung

☐ **sonstiges baurechtliches Verfahren**

Nummer/Gebiet

Gemeinde/Markt/Stadt

2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

2.2 Stellungnahme aus Sicht der

☐ Landes- und Regionalplanung

☐ Landesplanung

☐ Regionalplanung

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Augsburg,

Ort, Datum

